



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 06 / 2023

Seite 479 – Seite 504

Ausgabedatum: 19.04.2023

INHALT

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Finanzordnung	S. 481
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Dritte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung	S. 485
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Vierte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung	S. 487
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Erste Satzung zur Änderung der QSM-Ordnung	S. 489
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen	S. 493
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung	S. 497

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Finanzordnung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 34 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 13. Oktober 2021, S.1399 ff.) geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Februar 2023, S. 5 ff.) hat der Studierendenrat am 7. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. April 2023 genehmigt.

Artikel 1

Die Finanzordnung vom 16. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. November 2019, S. 1885 ff.), geändert durch Satzung vom 15. Januar 2020, Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2020, S. 159 f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst sowie Satz 3 angefügt:
„Bis dahin übernimmt der Vorsitz vorläufig die Aufgaben des*der Beauftragten für den Haushalt; für den*die Finanzreferent*in übernimmt vorübergehend die Refkonf für maximal vier Wochen. Ist nach vier Wochen keine Neubesetzung erfolgt, muss eine zeitlich befristete Übergangsregelung durch den StuRa beschlossen werden.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Finanz- und -Haushaltsreferat wird mit ein oder zwei Referent*innen besetzt. Eine*r von diesen ist der*die Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG; wird nur ein*e Referent*in gewählt, übernimmt er*sie zwingend diese Aufgaben. Die Referenten werden vom Studierendenrat gewählt. Die Referent*innen nehmen gemeinsam die Aufgaben des Referats wahr, sofern nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer rechtlicher Vorgaben, zwingend der*die eine Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG zuständig ist.“

4. Bei § 26 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.“

5. § 26 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Referate können im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig einmalige Ausgaben beschließen. Diese Ausgaben dürfen eine Höhe von 400 EUR pro Projekt nicht überschreiten. Fördert ein Referat eine Gruppe oder Initiative, darf die Förderung eine Höhe von 400 EUR pro Semester nicht überschreiten. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.“

6. Nach § 27 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„Die Fachschaften können abweichend von Abs. 2 Nr. 2 in ihren Budgetplänen dauerhafte Beträge bereitstellen für die Förderung von bestimmten Gruppen, die in ihrem Fach tätig sind.“

7. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Verfahren für Finanzanträge Dritter

- (1) Über Finanzanträge zur Förderung von Projekten, Gruppen und Initiativen entscheidet der StuRa in zwei Förderrunden pro Haushaltsjahr. Zentrale Förderung für Fachschaftsprojekte und für die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen wird ebenfalls nach diesem Verfahren vergeben.
- (2) Die beiden Förderrunden finden in jeweils zwei Sitzungen des StuRa in der Mitte und am Ende des Haushaltsjahres statt. Der StuRa bestimmt die genauen Sitzungstermine im vorhergehenden Semester und kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungstermine hierfür bestimmen. Insbesondere die erste Sitzung soll neben den Finanzanträgen nur dringende oder durch die Geschäftsordnung oder Satzungen bestimmte Tagesordnungspunkte behandeln.
- (3) In einer Förderrunde soll jeweils über bis zu 42,5 Prozent der betroffenen Haushaltsposten bestimmt werden. Die restlichen Mittel sollen durch die Referate nach eigenem Verfahren bewilligt werden. Am Ende des Haushaltsjahres soll der StuRa übrig gebliebene Mittel verteilen.
- (4) Überschreitet die Summe der eingereichten Finanzanträge die in der Förderrunde zu verteilenden Haushaltsmittel, so kann der StuRa vor den Beschluss ein Priorisierungsverfahren zur Bestimmung der Beschlussreihenfolge vorschalten. Geschieht dies nicht, und die beschlossene Summe führt zu einem unzulässigen Überziehen eines Haushaltspostens, so werden die jeweiligen Anträge nach ihrem Anteil an Ja-Stimmen im StuRa sortiert und gelten als in dieser Reihenfolge bewilligt.“

8. Bei § 28 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Höhe von Honoraren sind Qualifikation und Eignung zu berücksichtigen. Ab einer Höhe von 200 EUR für Honorare ist eine besondere Begründung notwendig.“

9. Bei Anhang 1 Nummer 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Bei vom Doktorandenkonvent geförderten Veranstaltungen kann das Logo des Doktorandenkonvents anstelle des VS-Logos oder Schriftzugs oder zusätzlich dazu verwendet werden.“

10. Bei Anhang 2 wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft.

Heidelberg, den 15. Februar 2023

gez. Diana Zhunussova Peter Abelmann
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Dritte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungs- ordnung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 34 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 13. Oktober 2021, S.1399 ff.) geändert durch Satzung vom 14. März 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Mai 2022, S. 941 f.) hat der Studierendenrat am 8. November 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. April 2023 genehmigt.

Artikel 1

Die Aufwandsentschädigungsordnung vom 11. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juni 2021, S. 945 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2022, Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Oktober 2022, S. 2083 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Entschädigung des EDV-Referats

- (1) Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.
- (2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder drei Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats einen Gesamtbetrag von 450 Euro.
- (3) Ist das EDV-Referat mit vier Personen besetzt, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 500€.
- (4) Pro Person können maximal 300 Euro beantragt werden.“

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Entschädigung weiterer Referate

Die monatliche beantragbare Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines (nicht-autonomen) Referats beträgt 125 Euro, sofern diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht.“

3. Der Anhang zu § 8 Abs. 1 (a.F.) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. November 2022 in Kraft.

Heidelberg, den 17. Januar 2023

gez. Diana Zhunussova Peter Abelmann
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Vierte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungs- ordnung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 34 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 13. Oktober 2021, S.1399 ff.) geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Februar 2023, S. 5 ff.) hat der Studierendenrat am 14. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. April 2023 genehmigt

Artikel 1

Die Aufwandsentschädigungsordnung vom 11. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juni 2021, S. 945 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenrates vom 8. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird
 - a. bei Nummer 3 Buchstabe c die Bezeichnung „§§ 5 bis 7“ in „§§ 6 bis 8“ geändert;
 - b. wird nach dem Text bei Nummer 5 Buchstabe b angefügt:
„6. Die Mitglieder des Notlagenausschusses.“

2. In § 8 wird der Text „(nicht-autonomen)“ gestrichen;

3. Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:

„§ 9a Entschädigung des Notlagenausschusses

- (1) Die Entschädigung beträgt für die abgeschlossene Bearbeitung eines Antrags 40 Euro.
- (2) Ein Antrag gilt als abgeschlossen bearbeitet, wenn er bewilligt oder abgelehnt wurde.
- (3) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder, abzüglich der Sozialreferent*innen, des Notlagenausschusses ausgezahlt.
- (4) Die maximal auszahlbare AE pro Mitglied pro Monat beträgt 80 Euro.
- (5) Die AE kann ausschließlich für den Kalendermonat ausgezahlt werden, in dem die Bearbeitung des Falles abgeschlossen wurde.
- (6) Die Sozialreferent*innen können keine AE für den Notlagenausschuss beantragen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft.

Heidelberg, den 1. März 2023

gez. Diana Zhunussova Peter Abelmann
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Erste Satzung zur Änderung der QSM-Ordnung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 34 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 13. Oktober 2021, S.1399 ff.) geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Februar 2023, S. 5 ff.) hat der Studierendenrat am 14. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. April 2023 genehmigt.

Artikel 1

Die QSM-Ordnung vom 15 Januar und 11. September 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2018, S. 1201 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Qualitätsmittelkommission“ durch die Worte „dem Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSM-Ausschuss)“ ersetzt;
2. Die Bezeichnung „der Qualitätsmittelkommission“ wird durch die Bezeichnung „dem QSM-Ausschuss“ ersetzt in § 3 Abs. 7 Satz 1 und § 5 Abs. 1;
3. Die Bezeichnung „die Qualitätsmittelkommission“ wird durch die Bezeichnung „den QSM-Ausschuss“ ersetzt in § 3 Abs. 7 Satz 2;

4. Die Überschrift zu § 4 wird in „Wahl des Qualitätssicherungsmittelausschusses“ geändert;
5. Die Bezeichnung „Die Qualitätsmittelkommission“ wird durch die Bezeichnung „Der QSM-Ausschuss“ ersetzt in § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 9;
6. Die Bezeichnung „der Qualitätsmittelkommission“ wird durch die Bezeichnung „des QSM-Ausschusses“ ersetzt in § 4 Abs. 2;
7. In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Kommissionsmitglied“ durch das Wort „Ausschussmitglied“ ersetzt;
8. Die Bezeichnung „der Qualitätsmittelkommission“ wird durch die Bezeichnung „des QSM-Ausschusses“ ersetzt in § 4 Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 7 und § 7 Abs. 1;
9. In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Kommission“ durch die Worte „des Ausschusses“ ersetzt;
10. In § 4 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „keine neue Kommission“ sowie „eine neue Kommission“ durch die Worte „kein neuer Ausschuss“ sowie „ein neuer Ausschuss“ ersetzt;
11. Die Überschrift zu § 5 wird in „Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch den Qualitätssicherungsmittelausschuss“ geändert;
12. Die Bezeichnung „die Qualitätsmittelkommission“ wird durch die Bezeichnung „der QSM-Ausschuss“ ersetzt in § 5 Abs. 1;

13. Die in § 5 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 sowie Abs. 3 genannten Bezeichnungen „die Kommission“ bzw. „der Kommission“ bzw. „die Kommission“ bzw. „die Kommission“ werden in die Bezeichnungen „den QSM-Ausschuss“ bzw. „dem QSM-Ausschuss“ bzw. „der QSM-Ausschuss“ sowie „der QSM-Ausschuss“ umbenannt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft.

Heidelberg, den 1. März 2023

gez. Diana Zhunussova Peter Abelmann
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

492

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2023
19.04.2023

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 34 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 13. Oktober 2021, S.1399 ff.) geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Februar 2023, S. 5 ff.) hat der Studierendenrat am 14. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. April 2023 genehmigt.

Artikel 1

Die Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen vom 16. Januar 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Mai 2019, S. 383 ff.), geändert durch Satzung vom 13. August 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. November 2019, S. 1917 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird von „Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen“ geändert in „Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen“;
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, § 2, § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 6 Abs. 2 werden die Worte „Härtefallzahlungen“ jeweils durch die Worte „Notlagenzahlungen“ ersetzt;

3. In § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 5 Abs. 7 Satz 1 werden die Bezeichnungen „Die Vergabekommission“ je durch die Bezeichnung „Der Notlagenausschuss“ ersetzt;
4. In § 1 Abs. 6 Satz 1 wird die Bezeichnung „die Vergabekommission“ durch die Bezeichnung „den Notlagenausschuss“ ersetzt und die Bezeichnung „Härtefallregelungen“ wird durch die Bezeichnung „Härtefall-/Notlagenregelungen“ ersetzt;
5. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird die Bezeichnung „der Vergabekommission“ durch die Bezeichnung „dem Notlagenausschuss“ ersetzt;
6. In § 3 Abs. 3, Abs. 6, Abs. 7. § 4 Abs. 1, werden die Worte „Härtefallzahlung“ je durch die Worte „Notlagenzahlung“ ersetzt;
7. Die Überschrift von § 4 wird in „Notlagenausschuss“ geändert;
8. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „eine Vergabekommission (Härtefallkommission)“ durch die Worte „der Notlagenausschuss“ ersetzt;
9. In § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 2 werden die Bezeichnungen „der Kommission“ durch die Bezeichnung „des Notlagenausschusses“ ersetzt;
10. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorsitz“ die Formulierung „aus ihrer Mitte“ in die Formulierung „aus seiner Mitte“ abgeändert;
11. In § 4 Abs. 3 Satz 5 wird die Bezeichnung „die Härtefallkommission“ in die Bezeichnung „den Notlagenausschuss“ geändert;

12. In § 4 Abs. 3 Satz 6, Abs. 7 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 4 werden die Bezeichnungen „die Vergabekommission“ je in die Bezeichnung „der Notlagenausschuss“ geändert;
13. In § 4 Abs. 3a Satz 2 und Satz 4, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 werden die Bezeichnungen „der Vergabekommission“ je in die Bezeichnungen „des Notlagenausschusses“ geändert;
14. In § 4 Abs. 3a Satz 8 wird die Bezeichnung „die Kommission“ in die Bezeichnung „der Notlagenausschuss“ geändert;
15. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „das Härtefallstipendium“ durch die Bezeichnung „den Notlagenzuschuss“ ersetzt sowie die Bezeichnung „Die Kommission“ durch „Der Notlagenausschuss“;
16. In § 5 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 werden die Bezeichnungen „Die Kommission“ je durch die Bezeichnung „Der Notlagenausschuss“ ersetzt;
17. In § 5 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Stipendiums“ durch das Wort „Zuschusses“ ersetzt;
18. In § 5 Abs. 10 wird die Bezeichnung „der Kommission“ durch die Bezeichnung „dem Notlagenausschuss“ ersetzt;
19. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Akten über die Vergabe von Notlagenzuschüssen sind vom Notlagenausschuss gesondert zu sammeln.“

20. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Härtefällen“ durch das Wort „Notlagen“ ersetzt;

21. In § 9 Abs. 2 wird die Formulierung „von der Vergabekommission“ in die Formulierung „vom Notlagenausschuss“ abgeändert;

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft.

Heidelberg, den 1. März 2023

gez. Diana Zhunussova Peter Abelmann
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 34 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 13. Oktober 2021, S.1399 ff.) geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Februar 2023, S. 5 ff.) hat der Studierendenrat am 14. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. April 2023 genehmigt.

Artikel 1

Die Wahlordnung vom 7. April 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2021, S. 739 ff.), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Februar 2023, S. 13 f.) wird wie folgt geändert:

1. Vor der Präambel wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:
„Inhaltsverzeichnis
Präambel
I Allgemeines
§ 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlheimnisses
§ 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft
§ 3 Wahl- und Abstimmungsorgane
§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen
§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen
§ 6 Unterschriften

II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft

- § 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren
- § 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen
- § 9 Dauer und Zeitpunkt von dezentralen Wahlen
- § 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft
- § 11 Wahlberechtigtenverzeichnisse
- § 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft
- § 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft
- § 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft
- § 15 Urabstimmungen
- § 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft

III Wahl- und Abstimmungsverfahren

- § 17 Verfahren bei dezentralen StuRa-Wahlen und Wahlen zum FSR
- § 18 Verfahren bei zentralen StuRa-Wahlen
- § 19 Verfahren bei Urabstimmungen
- § 20 Stimmzettel
- § 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen
- § 22 Briefwahl
- § 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen
- § 24 Störungen bei Online-Wahlen
- § 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen
- § 26 Schluss der Stimmabgabe
- § 27 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 28 Bekanntgabe von Wahlergebnisses

IV Wahlen durch den Studierendenrat

§ 29 Geltungsbereich

§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa

§ 31 Terminierung von Wahlen durch den StuRa

§ 32 Kandidaturauf Ruf, Bekanntgabe von Kandidaturen

§ 33 Kandidaturen

§ 34 Wahlverfahren im Studierendenrat

§ 35 Ablauf der Wahlen im StuRa

V Amtsende

§ 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit

§ 38 Kommissarische Amtsführung

VI Abschlussbestimmungen

§ 39 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen

§ 40 Strafbare Handlungen

VI Übergangsbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmungen“

2. In § 4 werden

a. die Absätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(4) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen durch die zuständigen Wahlorgane an.

(5) Anfechtungen von Wahlen innerhalb von Organen und Gremien werden als Anfechtung einer Sitzung gemäß § 30 Abs. 1, Nr. 3 OrgS behandelt.“

b. Absatz 6 wird gestrichen.

3. In § 7 Abs. 3 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
 - „1. im Falle zentraler StuRa-Wahlen und Urabstimmungen der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Studierendenrat;
 2. im Falle allgemeiner dezentraler FSR-Wahlen und mehrerer dezentraler StuRa-Wahlen der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Studierendenrat; die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;“

4. In § 13 wird
 - a. die Überschrift neu gefasst:

„§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen und Entsendungen in der Studierendenschaft“
 - b. nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der entsandten Mitglieder von Studienfachschaften im StuRa.“

5. Vor § 17 wird die Überschrift „Wahl- und Abstimmungsverfahren“ geändert in „III „Wahl- und Abstimmungsverfahren“.

6. § 28 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die SchliKo erhält ein ausgedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlvorstands unterschriebenes Exemplar.“

7. Vor § 29 wird die Überschrift „III Wahlen durch den Studierendenrat“ geändert in „IV Wahlen durch den Studierendenrat“.

8. Bei § 30 wird
 - a. die Überschrift wie folgt neu gefasst: „§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa“
 - b. nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt: „Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit von Kandidat*innen bei Wahlen durch den StuRa.“

9. Bei § 31 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Terminierung von Wahlen durch den StuRa“;

10. Vor § 36 wird die Überschrift „IV Amtsende“ geändert in „V Amtsende“;

11. Nach § 36 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die Fachschaftsvollversammlung. Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Dabei müssen bei

 - Studienfachschaften mit weniger als 100 Mitgliedern mindestens 5 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein;
 - Studienfachschaften mit weniger als 200 Mitgliedern und mehr als 99 Mitgliedern mindestens 10 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein;

- Studienfachschaften mit weniger als 400 Mitgliedern und mehr als 199 Mitgliedern mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein;
- Studienfachschaften mit weniger als 800 Mitgliedern und mehr als 399 Mitgliedern mindestens 30 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein;
- Studienfachschaften mit mehr als 799 Mitgliedern mindestens 40 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein.

Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise durch den Wahlausschuss bekannt gemacht werden. Die Abstimmung zur Abwahl wird vom Wahlausschuss an einem Tag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. Es wird mit ja-nein gestimmt. Die Regelungen für Wahlen zum Fachschaftsrat werden angewandt. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5.“

12. Vor § 39 wird die Überschrift „V Abschlussbestimmungen“ geändert in „VI Abschlussbestimmungen“.

13. Vor § 41 wird die Überschrift „VI Übergangsbestimmungen“ geändert in „VII Übergangsbestimmungen“.

14. § 41 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Wahlprüfungsausschuss wird in Wahlprüfungskommission umbenannt, sobald der StuRa eine entsprechende Änderung der Organisationssatzung beschlossen hat.“

503

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2023
19.04.2023

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft.

Heidelberg, den 1. März 2023

gez. Diana Zhunussova Peter Abelmann
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

504

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2023
19.04.2023

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de